

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

I. Allen unseren Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

§ 2 Vertragsschluss

I. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

II. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Die Annahme der Bestellung des Kunden kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

§ 3 Leistungsumfang

I. Liefer- und Montagefristen sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn wir haben sie explizit und schriftlich als verbindlich deklariert. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

II. Es werden verschiedene Leistungsarten unterschieden, die den Umfang unserer Leistungspflicht festlegen:

2. Reine Lieferung

Hierbei beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die reine Lieferung der bestellten Waren.

3. Erstellung des technischen Aufmaßes, Lieferung und Verbau

Hierbei erstellen wir das technische Aufmaß, liefern die entsprechenden Waren und übernehmen die handwerksgerechte Einbringung der Baustoffe in den Baukörper.

III. Wir behalten uns die Einschaltung von Dritten (Subunternehmern) zur Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen ausdrücklich vor.

§ 4 Aufmaß

I. Soweit wir gemäß § 3 I. Ziff. 2 mit der Erstellung des technischen Aufmaßes beauftragt sind, wird nach vorheriger Terminabstimmung zunächst ein Aufmaß Termin durchgeführt. Der Besteller gerät in Annahmeverzug, wenn er die ordnungsgemäße Durchführung eines vereinbarten Aufmaß Termins nicht ermöglicht oder drei von uns während der üblichen Geschäftszeiten vorgeschlagene Aufmaß Termine ablehnt.

II. Überschreitet die erforderliche Liefermenge das von uns gemäß § 3 I Ziff. 2 ermittelte Aufmaß, wird bei der Berechnung des Preises die tatsächlich gelieferte Menge unter Berücksichtigung der Mehrlieferung zugrunde gelegt, sofern es sich insoweit lediglich um eine unwesentliche Überschreitung von maximal 10 % des ursprünglich ermittelten Aufmaßes handelt.

Wird erkennbar, dass für eine ordnungsgemäße Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen darüber hinaus zusätzliche Leistungen erforderlich werden, so werden wir dies dem Besteller unverzüglich mitteilen. Der Besteller hat uns gegenüber dann unverzüglich schriftlich zu erklären, ob er die weitere Ausführung des Auftrages wünscht oder den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen will. Wünscht der Kunde die weitere Ausführung des Auftrages, so hat er die insoweit durch uns erbrachten zusätzlichen Leistungen und Lieferungen entsprechend unserer üblichen Vergütungssätze angemessen zu vergüten. Kündigt der Kunde den Vertrag schriftlich außerordentlich und fristlos, so werden wir keine weiteren Leistungen erbringen und unsere bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung erbrachten Leistungen entsprechend unseren üblichen Vergütungssätzen abrechnen.

III. Teilleistungen und Teillieferungen sind zulässig und als selbständige Leistungen zu vergüten.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen, Leistungszeit, Verzug, Zurückbehaltung, Teilleistungen

I. Unsere Preise berechnen sich jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

II. Unsere Preise schließen Frachtkosten, Zölle, Porto, Versicherungsprämien oder andere Nebenkosten nicht ein. Entsorgungskosten für die etwaige Rücknahme der Verpackung sind in den Preisen ebenfalls nicht enthalten. Eine Rücknahme der Verpackung ist ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

III. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungstellung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

IV. Wir können ohne Angaben von Gründen für einzelne Kunden und Verträge Vorkasse verlangen.

V. Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungs- oder Pfandrechte geltend machen.

VI. Wir sind zur Zurückbehaltung unserer Leistung berechtigt, solange der Kunde uns gegenüber seine vertraglichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

VII. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.

§ 6 Gefahrtragung, Versand

I. Soweit nicht abweichend durch die Vereinbarung einer bestimmten Incoterms-Klausel geregelt, geht die Gefahr spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn wir ausnahmsweise die Versandkosten oder die Anfuhr übernehmen. Wir sind nicht verpflichtet, die Ware gegen Transportschäden zu versichern.

II. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr spätestens zum Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

§ 7 Transportschäden

I. Der Kunde hat beim Transport entstandene Beschädigung sowie Verlust unverzüglich beim Spediteur anzuzeigen und die Sendung zur alsbaldigen Besichtigung unverändert liegen zu lassen. Dies gilt für Transportschäden die von außen sichtbar sind.

II. Verdeckte Beschädigungen, die von außen nicht sichtbar sind, müssen innerhalb 10 Tagen gemeldet werden.

§ 8 Mängelrüge, Haftung, Gewährleistung und Gewährleistungsfrist

Betrifft der vereinbarte Leistungsumfang gemäß § 3 I eine reine Lieferung, gilt folgendes:

1. Ist der Besteller ein Unternehmer beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers (Gewährleistungsfrist) ein Jahr ab Übergabe der Waren.

2. Ist der Besteller ein Verbraucher, richtet sich die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers (Gewährleistungsfrist) nach den gesetzlichen Vorschriften.

I. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlich geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen. Offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich zu rügen; versäumt er die rechtzeitige und formgerechte Mitteilung der Rüge, gilt unsere Leistung insoweit als vertragsgemäß.

II. Rügt der Kunde einen Mangel an einem von uns gelieferten Kleingerät (bis 20 kg), Ersatzteil oder Zubehör, so hat er dieses zur Abholung durch das von uns beauftragte Unternehmen bereitzustellen.

III. Ist unsere Leistung bei Gefahrübergang mangelhaft, so erfüllen wir nach, und zwar nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache im Tausch gegen die mangelhaft gelieferte. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so bestimmen sich die übrigen Ansprüche des Kunden nach den gesetzlichen Regelungen. Für vom Kunden geliefertes oder aufgrund von ihm vorgegebener Spezifikation beschafftes Material sowie für vom Kunden vorgegebene Konstruktionen leisten wir keine Gewähr. Absatz 5 bleibt unberührt.

IV. Beim Verkauf gebrauchter Geräte leisten wir keine Gewähr für etwaige Sachmängel. Absatz 5 bleibt unberührt.

V. Die gesetzlichen Sonderbestimmungen bei Endlieferung einer Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB) bleiben unberührt.

VI. Werden Leistungen gemäß § 438 Abs. 1 Ziff. 2, 634 a Abs. 1 Ziff. 2 BGB erbracht, richtet sich die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers (Gewährleistungsfrist) nach den gesetzlichen Vorschriften.

VII. Alle Natursteine, die wir bemestern, beschreiben, abbilden oder zeigen, geltend als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung, Farbe, Dekor, Struktur und Bearbeitung. Es handelt sich insoweit um Naturprodukte, welche Farb- oder Strukturabweichungen, Aderbildungen oder Einschlüsse aufweisen können, die materialbedingt und nicht vermeidbar sind. Abweichungen von Anschauungsstück und Ware und so genannte Schönheitsfehler (z. B. Farbabweichungen, Adern, geheime Schichten, offene Stellen, Poren, sachgemäße Kittungen, Haarrisse usw.), die in der Natur des Gesteines liegen, bleiben ausdrücklich vorbehalten und stellen keinen Mangel dar.

§ 9 Schadensersatz

I. Beruht unsere Verpflichtung zu Schadensersatz auf der nur leicht fahrlässigen Verletzung unserer in § 3 dargestellten wesentlichen Vertragspflichten, begrenzen wir unsere Schadenersatzhaftung, die unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden bis zur Höhe von 0,5 % des Netto-Lieferwertes für jede vollendete Kalenderwoche im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung, maximal jedoch in Höhe von 5 % des Netto-Lieferwertes, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

II. Beruht unsere Verpflichtung zu Schadensersatz auf der nur leicht fahrlässigen Verletzung von nicht wesentlichen Nebenpflichten, schließen wir unsere Schadenersatzhaftung, die unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen aus, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

Auf Ansprüche nach Produkthaftungsgesetz finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 10 Erfüllungsverweigerung und Schadensersatz

Für den Fall, dass wir von dem Vertrag zurücktreten und / oder Schadensersatz verlangen, z.B. weil der Besteller die Erfüllung des Vertrages oder die Annahme der Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise verweigert, ist der Besteller verpflichtet 30 % der vereinbarten Netto-Auftragssumme der nicht abgenommenen Lieferung oder Leistung als Schadensersatzpauschale zu bezahlen; der Besteller bleibt berechtigt nachzuweisen, dass uns kein oder ein nur wesentlich geringerer als der pauschalierte Schaden entstanden ist. Die Verpflichtung des Bestellers zur Bezahlung bereits erbrachter Lieferungen oder Leistungen bleibt dadurch unberührt.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

I. Ist der Besteller ein Unternehmer, behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren in jedem Falle bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich entstandener Zinsen und Kosten ausdrücklich vor.

II. Ist der Besteller ein Verbraucher, behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zu deren vollständigen Bezahlung ausdrücklich vor.

III. Der Besteller ist verpflichtet, das Vorbehaltsgut auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten.

Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferten Waren gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt sind. Der Besteller ist nicht berechtigt, das Vorbehaltsgut weiter zu veräußern oder mit Rechten Dritter zu belasten.

§ 12 Text- und Bildrechte

Der Besteller erkennt mit Erteilung des Auftrages das Recht auf freie Nutzung und Darstellung der von uns erstellten Texte, Zeichnungen und Digitalbilder an. Diese werden ausdrücklich nur zu Werbezwecken im Internet auf der Firmenhomepage, auf Prospekten oder in Fotoalben verwendet.

§ 13 Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz, sofern der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Un-Kaufrechts (CISG).

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden sich in einem solchen Falle auf eine Regelung einigen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages am besten entspricht und der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Gültig seit 01.02.2017

© Ökowärme Süd GmbH 2017